

Bern, 9. September 2023

Eidegnössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD



annemarie.gasser@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz lehnt eine Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe grundsätzlich ab. Der Bericht des Bundesrates¹ zeigt auf, dass kein Revisionsbedarf bei der lebenslangen Freiheitsstrafe besteht. Weiter wird im Bericht auch festgehalten, dass besonders schwere Straftaten bereits nach geltendem Recht angemessen sanktioniert werden können. Ob eine «härtere» Bestrafung einen abschreckenden Effekt bringen würde, wird zudem bezweifelt.² Schliesslich werden durch die vorliegende Vorlage auch die Probleme des «Etikettenschwindels» nicht angegangen.

Jedoch ist die SP Schweiz einverstanden damit, dass das Zusammentreffen von lebenslangen Freiheitsstrafen mit einer Verfahrung geregelt wird. Es ist wichtig, dass diesbezüglich eine angemessene Lösung gefunden wird und somit Rechtssicherheit herrscht. Weiter ist auch die terminologische Bereinigung, indem der Ausdruck «lebenslänglich» mit dem Ausdruck «lebenslang» ersetzt wird, nicht zu beanstanden.

Nachfolgend soll sodann auf die spätere erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung sowie die generelle Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung eingegangen und unsere Einschätzung sowie Änderungsvorschläge dazu eingebracht werden.

¹ Bundesrat, Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe für besonders schwere Straftaten Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 18.3530 Caroni Andrea und 18.3531 Rickli Natalie (Schwander Pirmin) vom 25. November 2020.

² KILLIAS MARTIN / KUHN ANDRÉ / AEBI MARCELO F., Grundriss der Kriminologie, Bern 2011, Rz. 1006 ff. und 1037; KAISER GÜNTHER, Wie ist beim Mord die präventive Wirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe einzuschätzen?, in: Jescheck/Triffterer (Hrsg.), Ist die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungswidrig?, Baden-Baden 1978 (S. 115 ff.), S. 115 (m.w.H.) und S. 118 ff.; MÜLLER-DIETZ, präventive Wirkung (Fn. 23), S. 106 f., S. 110 ff. Hinsichtlich der Todesstrafe ebenso HAFTER, Lehrbuch (Fn. 3), S. 263.

2 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Spätere erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass der Unterschied zwischen der erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung aus der 20-jährigen Freiheitsstrafe, zu der aus der lebenslangen Freiheitsstrafe 1,7 Jahre beträgt. Dieses Verhältnis wird als nicht angemessen angesehen. Vorgeschlagen wird sodann, dass die erstmalige Prüfung bei der lebenslangen Freiheitsstrafe anstatt nach 15 nach 17 Jahren stattfinden soll. So würde sich der Vorsprung zur erstmaligen Prüfung aus der 20-jährigen Freiheitsstrafe mehr als verdoppeln.

Nach Ansicht der SP Schweiz ist eine spätere Prüfung der bedingten Entlassung nicht notwendig. Dies ergibt sich erstens bereits aus dem Bericht des Bundesrates, der bei der lebenslangen Freiheitsstrafe keinen grundsätzlichen Handlungsbedarf sieht. Die Ausführungen, dass der Unterschied zur 20-jährigen Freiheitsstrafe zu klein sei und somit ein Spannungsverhältnis zum Gleichbehandlungsgrundsatz entstehe, reichen nicht aus, um eine Änderung zu rechtfertigen. Dies insbesondere in Anbetracht dessen, dass, wie bereits erwähnt, nicht belegt ist, dass eine spätere erstmalige Prüfung einen abschreckenden Effekt auslösen würde (siehe S. 12 des erläuternden Berichts). Auch spricht aus spezialpräventiver Sicht Vieles gegen einen lang dauernden Freiheitsentzug: Der negative Effekt von langen Freiheitsstrafen wird in verschiedenen Untersuchungen belegt. Auch nimmt die Wirkung der Strafe auf den/die Täter:in mit zunehmenden Vollzugsdauer ab sowie auch das Strafbedürfnis der Allgemeinheit. Ausserdem wird die Resozialisierung und die Senkung des Rückfallrisikos heute bereits erreicht und es ist nicht auszuschliessen, dass eine spätere erstmalige Prüfung nicht zu Rückschritten für die Sicherheit der Allgemeinheit führen würde. Schliesslich kann es sein, dass dadurch, dass der unbedingt zu vollziehende Teil der lebenslangen Freiheitsstrafe länger ist, die Gerichte diese Strafe seltener verhängen würden.

Weiter ist dazu auszuführen, dass mit der späteren erstmaligen Prüfung die Probleme des Etikettenschwindels nicht angegangen werden: So dauert mit der vorgeschlagenen Regelung der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe immer noch nicht lebenslänglich, sondern kann nach 17 Jahren in eine bedingte Strafe umgewandelt werden. Diesbezüglich sei jedoch anzumerken, dass nach Rechtsprechung des EGMR eine lebenslängliche Freiheitsstrafe, ohne Möglichkeit der bedingten Entlassung, gegen menschenrechtliche Garantien verstossen würde und somit der Vorwurf des «Etikettenschwindel» nach Ansicht der SP Schweiz grundsätzlich nicht zu beheben ist.

Aufgrund all der oben erwähnten Punkten ist es nicht nachvollziehbar, weshalb es eine spätere erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung notwendig wäre. Das Bedürfnis, die lebenslange Freiheitsstrafe besser von der 20-jährigen abzugrenzen reicht hierbei nicht aus, um die erstmalige Prüfung zwei Jahre später vorzunehmen. Dies insbesondere deshalb da, wie oben aufzeigt, dies mit negativen Auswirkungen einhergehen kann.

2.2 Generelle Aufhebung der ausserordentlich bedingten Entlassung

Der Vorentwurf enthält auch die generelle Aufhebung der ausserordentlich bedingten Entlassung. Begründet wird dies damit, dass diese kaum eine praktische Bedeutung hat. Zudem könnten die

erfassten Fälle auch durch andere Bestimmungen angemessen gelöst werden. Erwähnt wird dabei, dass man bei den in der Botschaft angedachten Fällen auch auf eine Begnadigung zurückgreifen könnte: Jedoch wird diesbezüglich im erläuternden Bericht richtigerweise auch ausgeführt, dass hier kein Rechtsschutz und keine Rechtsweggarantie besteht, womit die Begnadigung und die generelle Aufhebung nicht gleichgestellt sind.

Weiter könnte bei schwerer Krankheit die Regelungen zur Vollzugsunterbrechung angewendet werden (Art. 92 ff.). Dies ist durchaus möglich, jedoch bestehen hierbei auch Unterschiede zur generellen Aufhebung: Dies insbesondere in terminologischer Hinsicht, da die generelle Aufhebung eben eine Aufhebung ist und nicht bloss ein Unterbruch. Somit ist auch hier die Gleichheit beider Regelungen anzuzweifeln.

Nach Ansicht der SP Schweiz ist somit die Aufhebung der ausserordentlich bedingten Entlassung ebenfalls nicht angezeigt. Insbesondere angesichts dessen, dass die anderen Regelungen, welche die ausserordentlich bedingte Entlassung «ersetzen» sollten, nicht gleichwertig sind, ist auf eine Aufhebung der ausserordentlich bedingten Entlassung zu verzichten. Weiter sei hierbei eine zusätzliche Bemerkung anzubringen: Die ausserordentlich bedingte Entlassung soll ihrem Zweck nach gerade nur in ausserordentlichen Fällen Anwendung finden. Der Umstand, dass diese also in der Praxis wenig angewendet wird, kann kein Argument für die Aufhebung sein, sondern liegt viel mehr im Sinn und Zweck der Norm.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass eine Revision der lebenslangen Freiheitsstrafe in Form der späteren Prüfung der bedingten Entlassung sowie der generellen Aufhebung der ausserordentlich bedingten Entlassung, aus den oben ausgeführten Gründen, abgelehnt wird.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Jessica Gauch
Politische Fachreferentin